



Saar Blueprints

Oskar Josef Gstrein

Die Europäische Union und ihre
Reidentifikation als Hüterin der
Menschenrechte



Programm für
lebenslanges
Lernen

01 / 2014

Zum Autor

Oskar Josef Gstrein ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Europa-Institut der Universität des Saarlandes.

Vorwort

Diese Veröffentlichung ist Teil einer elektronischen Zeitschriftenserie (Saar Blueprints), welche von Jean-Monnet-Saar, einem Lehrstuhlprojekt von Prof. Dr. Thomas Giegerich, LL.M. am Europa-Institut der Universität des Saarlandes herausgegeben wird. Die weiteren Titel der Serie können unter <http://jean-monnet-saar.eu/> abgerufen werden.

In den Veröffentlichungen geäußerte Feststellungen und Meinungen sind ausschließlich jene der angegebenen Autoren.

Herausgeber

Lehrstuhl Prof. Dr. Thomas Giegerich
Universität des Saarlandes
Postfach 15 11 50
66041 Saarbrücken
Germany

ISSN

2199-0050 (Saar Blueprints)

Zitierempfehlung

Gstrein, Oskar Josef, Die Europäische Union und ihre Reidentifikation als Hüterin der Menschenrechte, Saar Blueprints, 1/2014, online verfügbar unter: http://jean-monnet-saar.eu/?page_id=67.

Anmerkung: Bei diesem Text handelt es sich um die schriftliche Ausarbeitung eines Vortrags, welcher im Rahmen der sogenannten „Montagskonferenzen“ im Sommersemester 2014 am Institut für Dolmetschen der Universität zu Heidelberg gehalten wurde.

A. Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal möchte ich mich vielmals für die Einladung zum heutigen Vortrag bedanken und betonen, dass es mir eine Freude ist, in diesem Rahmen einige Gedanken zum Thema „Die Europäische Union und ihre Reidentifikation als Hüterin der Menschenrechte“ mit Ihnen zu teilen. Lassen Sie mich gleich zu Beginn vorwegnehmen, dass wir alle Zeitzeugen einer äußerst spannenden Epoche der Entwicklung der Rechtsordnungen in Europa sind und es daher für einen Juristen eine besondere Herausforderung darstellt, die komplexen Bezüge des europäischen Mehrebenensystems im Detail zu verstehen. Umso mehr gilt dies für eine anschauliche Darstellung dieser. Das heutige Thema besetzt in diesem Kontext eine Schlüsselposition.

Seit Anbeginn der Europäischen Integrationsbewegung in Folge der Ereignisse des Zweiten Weltkriegs ist das Verhältnis der Europäischen Union und ihrer Vorläuferorganisationen zum Grundrechtsschutz kein einfaches. Doch als „Geschöpf des Rechts“¹ bedarf gerade die am 25.03.1957 zu Rom durch Unterzeichnung der sechs Gründungsnationen gegründete Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), samt ihren im Sinne eines Friedensprojektes beispiellos erfolgreichen Emanationen Europäische Gemeinschaft (EG) und der heutigen Europäischen Union (EU), einer besonders ausgeprägten Bindung an historisch und politisch legitimierende Elemente wie die Wahrung der Grund- und Menschenrechte. Denn nur durch eine solche Legitimation kann eine rechtspositivistische Herrschaft dieser supranationalen Rechtsordnung verhindert werden,² welche die europäischen Bürger angesichts ihrer kulturellen Prägung als nicht zu rechtfertigende Unterjochung empfinden müssen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Grundrechtsschutz in einer als gerecht und human empfundenen Europäischen Union des 21. Jahrhunderts beschaffen sein kann und

¹ *Hallstein*, Die Europäische Gemeinschaft, 5. Aufl. 1979, S. 53.

² Vgl. in dieser Hinsicht *Kelsen*, Reine Rechtslehre: Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, 1. Aufl. 1934.

muss, um dem Anspruch der EU als Heimat der Europäerinnen und Europäer gerecht zu werden.

B. Entwicklung des Menschenrechtsschutzes in der EU

I. Wie kommt der Menschenrechtsschutz in die Union?

Angesichts der zahlreichen Veränderungen der Europäischen Union seit ihrer Gründung Ende der 1950er Jahre verwundert es nicht, dass zunächst der Grundrechtsschutz keine Rolle im ursprünglichen römischen Vertragswerk einnimmt.³ Die Bezeichnung der neu gegründeten Organisation als Europäische Wirtschaftsgemeinschaft deutet klar darauf hin, dass es nur um die wirtschaftliche Zusammenarbeit im engeren Sinn gehen sollte, selbst wenn die integrationsfreundlichen Kräfte Europas bereits damals auf mehr gehofft hatten.

So ging die Wirtschaftsgemeinschaft ihrerseits als "Rettungsversuch" aus der aufgrund einer Abstimmung der französischen Nationalversammlung im Jahr 1954 gescheiterten Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG) hervor.⁴ Der Vertragsentwurf einer Satzung dieser gescheiterten Initiative zur umfassenden politischen Neugestaltung in den sechs Mitgliedsländern der Montanunion (EGKS) sah in ihrem Artikel 2 als erstes Ziel die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor.⁵

Doch die Gewährung von Grund- und Menschenrechten erschien dem Großteil der europäischen Politiker auch angesichts der Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs zunächst noch als „domaine réservé“ des Nationalstaates. Dies kam etwa darin zum Ausdruck, dass das bedeutendste Vertragswerk im europäischen Menschenrechtsschutz, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 04.11.1950, im Rahmen des nach intergouvernementalen Grundsätzen arbeitenden Europarates geschaffen wurde. Die ausführende Versammlung dieser Hauptsäule des Grundrechtsschutzes in Europa, nämlich das Ministerkomitee, funktioniert bis zum heutigen Tage nach dem Prinzip „ein Staat - eine Stimme“. Einen quasi-supranationalen, dem Rechtssystem der heutigen Europäischen Union vergleichbaren Charakter, erhielt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als

³ Kingreen, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV/EUV, 4. Aufl. 2011, Art. 6 EUV, Rn. 4 ff.

⁴ Margedant, in: Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 4. Aufl. 2012, Stichwort "Politische Union", II - 2.

⁵ Vgl. Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft, angenommen von der Ad hoc-Versammlung am 10.03.1953, Art. 2, 1. Spiegelstrich.

Hüter der Europäischen Menschenrechtskonvention erst im Rahmen der Ratifizierung des elften Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, welches am 01.11.1998 in Kraft trat.

So schien der Grundrechtsschutz zunächst das Schicksal der gescheiterten föderativ-politischen Zusammenarbeit zu teilen und als Rechtsbereich in der Obhut der europäischen Nationalstaaten zu verbleiben.

II. Die ersten Jahre

Aber selbst wenn man geglaubt hatte, das Thema Grund- und Menschenrechtsschutz im Bereich der wirtschaftlichen Kooperation aussparen zu können, so bedingte der Verlauf der Geschichte anderes. In den frühen 1960er Jahren begründete der Gerichtshof der Europäischen Union durch seine Rechtsprechung die Autonomie und den Anwendungsvorrang der Unionsrechtsordnung.⁶ Was der Gerichtshof damit schuf, war eine neue Kategorie von Rechtssystem (Rechtsordnung „sui generis“), welches weder nationalem noch internationalem Recht zugeordnet werden kann. Zudem sollte dieses neue gemeinsame Recht der Europäer in Konfliktsituationen vor nationalen Regelungen angewandt werden, um den Gemeinschaftsgeist aufrechterhalten zu können.

Allerdings verfügten die Richter, welche damals in Luxemburg für die Vorläufer der Europäischen Union tätig waren, über eine überschaubare Anzahl von Rechtsakten als Grundlage ihrer Rechtsprechung. Diese Tatsache, gepaart mit dem Umstand, dass die Wirtschaftsgemeinschaft eine immer größere Rolle im Leben der in ihrem Bereich tätigen Bürger und Unternehmen zu spielen begann, musste zwangsweise Streitigkeiten im Bereich des Grundrechtsschutzes aufwerfen. Erste wichtige Urteile betrafen einen Sachverhalt in Zusammenhang mit der Ausgabe von subventionierter Butter durch mitgliedstaatliche Stellen an ausweisungspflichtige Bedürftige⁷ und die Zwangsvollstreckung gegen privates Vermögen.⁸ Damit steht seit Ende der 1960er Jahre fest, dass sich die Europäische Union bzw. ihre Vorgänger nicht neutral zum Thema Grundrechtsschutz verhalten können.

⁶ EuGH, Rs. 6-64, Costa, ECLI:EU:C:1964:66; EuGH, Rs. 26-62, van Gend & Loos, ECLI:EU:C:1963:1.

⁷ EuGH, Rs. 29-69, Stauder, ECLI:EU:C:1969:57; heute würde man vielleicht von einem Datenschutzproblem sprechen.

⁸ EuGH, Rs. 4-73, Nold, ECLI:EU:C:1974:51.

III. Begründung und Konsolidierung

Aus Sicht der Luxemburger Richter bestand das zu lösende Problem in der Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen den Polen des Vorrangs und der Autonomie des Unionsrechts einerseits und der Gewährung von Grund- und Menschenrechten ohne gemeinschaftlich-rechtsverbindliche Rechtekataloge andererseits. Die zahlreichen Beobachter und Mitgestalter des europäischen Einigungsprozesses wurden sehr schnell ungeduldig: „Von Beginn an hat das *BVerfG* [Anm. d. Autors: „Deutsches Bundesverfassungsgericht“, Formatierung hinzugefügt] eine Lanze für die Gewährleistung eines adäquaten Grundrechtsschutzes auch in der Europäischen Gemeinschaft gebrochen.“⁹. Und mit der Auseinandersetzung um die konkrete Ausgestaltung dieses Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene beginnt der Diskurs zwischen Karlsruhe und Luxemburg um die gelungene Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Bundestag/-rat in Berlin und den europäischen Einrichtungen in Brüssel, Luxemburg und Straßburg.¹⁰ Dieser Balanceakt hat sich, besonders im Verlauf der „Euro-Krise“, zunehmend weg vom Grundrechtsschutz hin zu anderen institutionellen Fragestellungen verlagert. Man denke etwa an die im laufenden Jahr gefällten Beschlüsse und Urteile der Karlsruher Höchstrichter zum Europäischen Stabilitätsmechanismus.¹¹

Dieser Umstand mag zum Teil auch darin begründet sein, dass die Richter am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg eine sehr elegante Lösung für ihr Problem der fehlenden Grundrechts- und Grundrechtserkenntnisquellen gefunden und über die Jahre weiterentwickelt haben. Wer heute den dritten Absatz des Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durchliest, kann nachvollziehen, dass sich die Richter zunächst in Grundrechtsfragen nicht unmittelbar auf die Unionsrechtsordnung stützten, sondern die „gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten“¹² als Basis für einen gemeinschaftlichen Menschenrechtsschutz wählten. Mit anderen Worten verwendeten sie einen im Einzelfall vom EuGH zu ermittelnden Grund- und Menschenrechtskanon der Verfassungen aller Staaten in der Gemeinschaft.

⁹ *Voßkuhle*, Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, NVwZ 2010, S. 6.

¹⁰ Vgl. die „Solange“-Rspr. ausgehend von BVerfGE 37, 271 ff. bis hin zum „Honeywell“-Beschluss, 2 BvR 2661/06 (BAG) bzw. dem „Lissabon-Urteil“, BVerfGE 123, 267.

¹¹ 2 BvR 1390/12; vgl. zur erstmaligen Vorlage des BVerfG an den EuGH im Rahmen des „OMT-Beschlusses“ *Brosius-Linke*, Die Vorlageentscheidung des BVerfG – Dogmatischer Stellungskampf mit Risiko, Saar Expert Papers, 1/2014.

¹² Art. 6 Abs. 3 EUV.

Außerdem konnten die Richter eine gewisse Harmonisierung im Bereich der Menschenrechte durch internationale Zusammenarbeit in Europa feststellen, da die bereits erwähnte Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte des Europarates von allen Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft anerkannt und ratifiziert worden war. Durch die Zusammenschau all dieser Grund- und Menschenrechtskataloge ließen sich drängende Rechtsfragen mit Grundrechtskontext vor dem Hintergrund einer teleologischen – also ziel- und zweckorientierten – Auslegung des Unionsrechts zufriedenstellend klären.¹³ Zudem versuchte der Gerichtshof der Europäischen Union sich in Verfahren mit Grundrechtsbezügen auf die absolut notwendigen Äußerungen zu beschränken.

Dies rief allerdings ausgehend von den 1990er Jahren erneut Kritik hervor. Mit dem Vertrag von Amsterdam erfolgte eine deutliche Erweiterung der Kompetenzen der Gemeinschaft in den Bereichen der Koordinierung der Justiz-, Innen- und Sicherheitspolitik.¹⁴ Die Rechtsordnung der Europäischen Union umfasste ab diesem Zeitpunkt Bereiche, die einen intensiven Grundrechtsbezug haben.¹⁵ „Vorgehalten wurde der Union und namentlich dem Gerichtshof als Hüter der Unionsgrundrechte eine unterentwickelte Grundrechtsdogmatik und im Ergebnis eine unzureichende Grundrechtskontrolle.“¹⁶ Dieser Umstand war für das vereinte Europa auch politisch untragbar, da der Schutz von Grund- und Menschenrechten als Aushängeschild des Kontinents betrachtet wird. Zusätzlich verdeutlichte die immer konkreter werdende Ost-Erweiterung der Union die Notwendigkeit einer verbesserten institutionellen Ausgestaltung.¹⁷

IV. Die Grundrechtecharta der Europäischen Union

Zum Ende des alten Jahrtausends war daher greifbar, dass die Europäische Union neue Schritte in der Verbesserung ihres Grundrechtsschutzes unternehmen musste: „Am 3. und 4. Juni 1999 einigten sich die Staats- und Regierungschefs darauf, eine *Charta der Grundrechte* [Anm. d. Autors: Formatierung hinzugefügt] zu errichten, um die außergewöhnliche Bedeutung und Tragweite dieser Rechte für die Unionsbürger auf sichtbare Weise zu verankern. Um diese Aufgabe zu erfüllen, beschloss der Europäische Rat, ein eigenes Gremium ("Konvent") aus

¹³ Vgl. stv. 2 BvR 197/83.

¹⁴ *Hilf / Pache*, Der Vertrag von Amsterdam, NJW 1998, S. 706.

¹⁵ Vgl. zur aktuellen Rechtslage *Callewaert*, Grundrechtsschutz und gegenseitige Anerkennung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ZEuS 2014, S. 80 ff.

¹⁶ *Schroeder*, Neues zur Grundrechtskontrolle in der Europäischen Union, EuZW 2011, S. 462.

¹⁷ *Giegerich*, Die "europäische Föderation" – unendliche Annäherung an eine Utopie, in: Giegerich (Hrsg.), Herausforderungen und Perspektiven der EU, 2012, S. 7.

Vertretern des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente und Regierungen sowie der Kommission einzuberufen.“¹⁸ Dieser Konvent, unter Leitung des ehemaligen deutschen Bundespräsidenten Roman Herzog,¹⁹ erzielte schnelle Fortschritte und konnte alsbald ein fertiges Papier präsentieren. Es folgte die feierliche Proklamation am 07.12.2000 zu Nizza.²⁰ Ursprünglich sollte die Charta Teil des Verfassungsvertrages der Europäischen Union werden, dessen Ratifikationsprozess aber bekanntlich nach gescheiterten Referenden in Frankreich und den Niederlanden zum Erliegen kam.²¹ So wurde die Grundrechtecharta zunächst „geronnenes Substrat der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten.“²² Als solches nahm die Zahl der Referenzen durch Justiz und Wissenschaft schnell zu, was in einem gewissen Sinne eine faktisch akzeptierte Autorität des Textes zur Folge hatte. Mit In-Kraft-Treten des Vertrags von Lissabon am 01.12.2009 erlangte die Charta letztlich aber doch den Status der Rechtsverbindlichkeit, wenngleich sie auch nicht unmittelbarer Teil der Verträge geworden ist. Nun ergänzt sie den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union primärrechtlich.²³

Bemerkenswert an diesem Dokument ist, dass es einerseits hinsichtlich der in ihm enthaltenen Rechte und Garantien von Beginn an fast ausschließlich gelobt wurde: „Mit 54 Artikeln erweist sich die Charta für einen Grundrechtskatalog als außerordentlich umfangreich. Ihre sieben Kapitel – von der Würde des Menschen über Gleichheit und Solidarität bis hin zu den justiziellen Rechten – regeln das Verhältnis des Einzelnen zur europäischen hoheitlichen Gewalt umfassend. Die Charta klammert dabei keinen Lebensbereich aus, sie positioniert sich sogar zu aktuellen Fragen der Medizin und Biotechnologie.“²⁴

Andererseits bestanden gravierende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs. Die Art der Verbindlichkeit der in ihr enthaltenen Rechte war Gegenstand heftiger politischer und wissenschaftlicher Diskussionen. Denn manche vertraten die Ansicht, die Charta verändere das bestehende europäische Grundrechtsgefüge in keiner Weise und binde nur die Unionsorgane beim Vollzug des Unionsrechts. Diese Haltung begründete etwa die

¹⁸ *Europäische Kommission*, Dritter Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft, KOM/2001/0506 endg.; vgl. *Europäischer Rat*, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Anhang IV, abgedr. in: Bulletin der EU 6/1999, S. 39 f.

¹⁹ *Häfner et al.*, In der Auseinandersetzung um eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ZRP 2000, S. 365.

²⁰ *Tettinger*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, NJW 2001, S. 1010.

²¹ *Rabe*, Zur Metamorphose des Europäischen Verfassungsvertrags, NJW 2007, S. 3153.

²² *Huber*, Auslegung und Anwendung der Charta der Grundrechte, NJW 2011, S. 2385.

²³ Vgl. Art. 6 Abs. 1 EUV.

²⁴ *Knöll*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Inhalte, Bewertung und Ausblick, NVwZ 2001, S. 393.

„Opt-out“-Erklärungen Großbritanniens und Polens im Rahmen der Ratifizierung des Lissaboner Vertrags.²⁵ Auch die Tschechische Republik hatte zunächst Schwierigkeiten damit, das neue Grundrechtsdokument der EU anzuerkennen,²⁶ wobei der Staat zum heutigen Zeitpunkt seine Haltung geändert zu haben scheint.²⁷ Dann gab es noch jene, welche die Grundrechtecharta als „Reserve“ im Falle eines ineffizienten nationalen Grundrechtsschutzes interpretieren wollten.²⁸ In letzter Konsequenz geht es dabei immer um die Frage, wie die Umsetzung des Unionsrechts in einer menschenwürdigen Art und Weise erfolgt und an welchem Maßstab dies innerhalb der Europäischen Union zu bemessen ist. Schließlich muss die Tatsache bedacht werden, dass der Großteil des Vollzugs des Unionsrechts nicht durch Beamte der EU selbst, sondern durch die öffentliche Verwaltung der Mitgliedstaaten geschieht. Würde aber auch die letztgenannte Kategorie der indirekten Umsetzung von Unionsrecht unmittelbar durch die Grundrechtecharta der EU geregelt, würde sich ihre Relevanz für die Mitgliedstaaten und die Bürger der Union spürbar erhöhen.

V. Die neue Linie der Rechtsprechung in Luxemburg

Letztlich sollte dieser Meinungsstreit wieder durch Rechtsprechung des EuGH entscheidend geprägt werden. Im Urteil zur Rechtssache „Åkerberg Fransson“ vom 26.02.2013 stellten die Richter fest, „dass die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen, aber nicht außerhalb derselben Anwendung finden“.²⁹

Was zunächst wenig spektakulär klingt, hatte nicht weniger als die unmittelbare Anwendbarkeit der Grundrechtecharta der Europäischen Union auch auf jene Sachverhalte zur Folge, die – vereinfacht ausgedrückt – durch einen Gesetzesakt der Europäischen Union nur harmonisiert

²⁵ Vgl. Protokoll Nr. 30 des Vertrags von Lissabon über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich.

²⁶ *Pache / Rösch*, Die neue Grundrechtsordnung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, EuR 2009, S. 783.

²⁷ Vorgesehen war nach der Ratifikation des Lissabonner Vertrags eine nachträgliche Anpassung der Verträge bzw. Protokolle, um die Position der tschechischen Republik jener Polens und des Vereinigten Königreichs anzugleichen. Eine solche Abänderung hätte im Rahmen des Beitrittsverfahrens Kroatiens passieren müssen, welches am 01.07.2013 das 28. Mitglied der EU geworden ist. Geschehen ist aber nichts.

²⁸ *Kirchof*, Grundrechtsschutz durch europäische und nationale Gerichte, NJW 2011, S. 3685.

²⁹ EuGH, C-617/10, Åkerberg Fransson, ECLI:EU:C:2013:105, Rn. 19.

und nicht abschließend geregelt werden.³⁰ Mit anderen Worten erhielt die Charta plötzlich einen sehr weiten Anwendungsbereich, was einerseits den Luxemburger Gerichtshof zu einem zentralen Baustein des europäischen Menschenrechtsschutzes macht und andererseits bedingt, dass die in der Charta enthaltenen Grundrechte von substanzieller und greifbarer Bedeutung für die ca. 500 Millionen Bürger der Europäischen Union sind.

Unmittelbar nach dem Urteil war noch darüber spekuliert worden, ob der Gerichtshof diese neue und kühne Rechtsprechungslinie aufrechterhalten wird. Bisher scheint die Tendenz aber dahin zu gehen, dass die Richter der EU deren „Reidentifikation“ als Hüterin der Menschenrechte weiter ausbauen werden.³¹ Nicht zuletzt hat dies die öffentlich viel beachtete Entscheidung zur Aufhebung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie³² vom 08.04.2014 unter Beweis gestellt.³³ Und noch beeindruckender fällt das Urteil zur Begründung eines „Rechts auf Vergessenwerden“ aus, das der EuGH am 13.05.2014 trotz Fehlens einer unmittelbaren gesetzlichen Grundlage und der Streichung dieses Rechts aus dem bestehenden Entwurf für eine neue Datenschutzgrundverordnung der EU begründete.³⁴ In beiden Rechtssachen waren die Artikel 7 (Achtung des Privatlebens) und 8 (Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten) der Grundrechtecharta die wesentlichen Ausgangspunkte.

Die an und für sich erfreuliche Tendenz des EuGH zu einem verstärkten Schutz der Grund- und Menschenrechte in der Union trifft nicht überall auf Bewunderung.³⁵ Besonders das deutsche Bundesverfassungsgericht äußerte seine Bedenken gegenüber einer neuen Grenzziehung im Bereich des Grundrechtsschutzes so unmissverständlich wie unverzüglich.³⁶ Manche sprechen in Anspielung auf die „Solange“-Rechtsprechung³⁷ der Karlsruher Richter sogar von einem nun umgekehrten bzw. „reverse-solange“-Verhältnis.³⁸ Mit anderen Worten sei es nun der EuGH

³⁰ *Gstrein / Zeitzmann*, Die "Åkerberg Fransson"-Entscheidung des EuGH - "Ne Bis In Idem" als Wegbereiter für einen effektiven Grundrechtsschutz in der EU?, ZEuS 2013, S. 247 f.

³¹ Vgl. EuGH, Rs. C-418/11, *Texdata Software GmbH*, ABl. C 344 vom 23.11.2013, S. 10; EuGH, C-265/13, *Marcos gegen Korota SA*, Rn. 29; EuGH, C-176/12, *Association de médiation sociale*, ABl. C 85 vom 22.03.2014, S. 3, Rn. 42.

³² RL 2006/24/EG.

³³ EuGH, Verb. Rs. C-293/12, C-594/12, *Digital Rights Ireland*.

³⁴ EuGH, Rs. C-131/12, *Google Spain und Google*; vgl. Art. 17 des Entwurfs der Kommission einer Datenschutzgrundverordnung für die EU, KOM(2012) 11 endg.

³⁵ *Thym*, Die Reichweite der EU-Grundrechte-Charta – Zu viel Grundrechtsschutz?, NVwZ 2013, S. 891 ff.

³⁶ *Giegerich*, Introduction: Trying to Fathom the Shallows of European Unification, in: *Giegerich/Gstrein/Zeitzmann* (Hrsg.), *The EU Between 'an Ever Closer Union' and Inalienable Policy Domains of Member States*, 2014, S. 33 ff.

³⁷ BVerfGE 37, 271 ff.

³⁸ *Von Bogdandy, et al.*, Reverse Solange: Protecting the Essence of Fundamental Rights against EU Member States, CML Rev. 49, 2012, S. 489; vgl. dazu *Canor*, Solange horizontal – Der Schutz der EU-Grundrechte zwischen Mitgliedstaaten, ZaöRV 2013, S. 249 ff.

bzw. die EU, welche den von nationalen Höchstgerichten einzuhaltenden Standard in Grundrechtsfragen vorgibt. Für kritische Verfassungsgerichte, wie jene in Deutschland, Dänemark und Tschechien, ist dies insbesondere deswegen bedenklich, weil sie aufgrund der Ausgestaltung des Unionsrechts enger an die Rechtsprechung des EuGH gebunden sind, als an die Urteile der Richter in Straßburg am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.³⁹

Zweifelsohne muss auch das institutionelle Gleichgewicht zwischen nationalen und europäischen Höchstgerichten bei der Analyse dieser Entwicklung im Auge behalten werden. Es stellt sich die Frage, ob der EuGH nicht deswegen in Grundrechtsfragen offensiver in den Vordergrund gelangen will, um im Rahmen des Beitrittsprozesses der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention seine institutionelle Stellung gegenüber dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zu wahren.⁴⁰ Sicher ist bisher nur, dass die bereits komplex ausgestaltete Europäische Grundrechtearchitektur zunehmend unüberschaubarer wird.⁴¹

³⁹ *Lange*, Verschiebungen im europäischen Grundrechtssystem?, NVwZ 2014, S. 173; *Klein*, Straßburger Wolken am Karlsruher Himmel – Zum geänderten Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte seit 1998, NVwZ 2010, S. 221-225.

⁴⁰ *Gstrein*, Der geeinte Menschenrechtsschutz im Europa der Vielfalt – Zum Verhältnis der Luxemburger und Straßburger Gerichtshöfe nach Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention, ZEuS 2012, Punkt C.

⁴¹ *Polakiewicz*, EU law and the ECHR: will the European Union's accession square the circle?, E.H.R.L.R. 2013, 6, S. 592.

C. Die Europäische Union als Hüterin der Menschenrechte?

Wenn man nun eine Bewertung der These einer Reidentifikation der Europäischen Union als Hüterin der Menschenrechte anstrebt, so müssen drei zentrale Faktoren bedacht werden:

Erstens erfreut sich die Rechtsordnung der EU über einen stetigen Zuwachs an Kompetenzen und Regelungsmaterien. Dies machten zuletzt die Vertragsänderungen von Lissabon und die Diskussion rund um die Euro-, Staatsschulden- bzw. Bankenkrise deutlich. Hier drängen sich institutionelle Weiterentwicklungen geradezu auf.⁴² Aber auch der Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik ist eine Rechtsmaterie, welche heute von der Europäischen Union nicht harmonisiert wird.⁴³ Die zunehmende Verflechtung der Weltregionen vor dem Hintergrund der Globalisierung wird es aber immer notwendiger und sinnvoller für die Europäer machen, nach außen geschlossen mit einer Stimme aufzutreten.⁴⁴ Zaghafte Ansätze in diese Richtung sind die Gemeinsame Hohe Vertreterin der EU,⁴⁵ der Europäische Auswärtige Dienst (EAD)⁴⁶ und die Europäische Verteidigungsagentur.⁴⁷

Zweitens nimmt nicht nur der Umfang der Rechtsbereiche des Unionsrechts zu, sondern auch die Intensität, mit der diese Rechtsordnung das Leben der Bürgerinnen und Bürger beeinflusst. Deutlich macht dies das bereits erwähnte Urteil zur Vorratsdatenspeicherung⁴⁸ oder die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf Internet Service Provider und ihre Verpflichtung zur Überwachung der Tätigkeit ihrer Kunden im Falle der Verletzung von urheberrechtlich gesicherten Ansprüchen durch diese.⁴⁹

Und drittens ist die institutionelle Stellung der Union im Grund- und Menschenrechtsschutz weiterhin fragwürdig. Sie muss sich im Gefüge aus nationalstaatlichen Höchstgerichten, globalen Institutionen wie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen⁵⁰ und anderen regionalen Einrichtungen, wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg,

⁴² *Kadelbach*, Lehren aus der Finanzkrise – Ein Vorschlag zur Reform der Politischen Institutionen der Europäischen Union, EuR 2013, S. 497 ff.

⁴³ Vgl. Art. 24 Abs. 1 UA 2.

⁴⁴ Vgl. für eine Analyse der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen *Kadelbach*, National Constitutional Reservations with Respect to External Security Policy, S. 210 ff.; *Stein*, National Constitutional Reservations with Respect to Internal Security Policy, S. 203 ff., beide in Giegerich/Gstrein/Zeitzmann (Hrsg.), The EU Between 'an Ever Closer Union' and Inalienable Policy Domains of Member States, 2014.

⁴⁵ Art. 18 EUV.

⁴⁶ *Martenczuk*, Der Europäische Auswärtige Dienst, EuR-Bei 2012, S. 189 ff.

⁴⁷ Art. 45 EUV; *Heuninckx*, The European Defence Agency Capability Development Plan and the European Armaments Cooperation Strategy, P.P.L.R. 2009, 4, NA136-143.

⁴⁸ EuGH, Verb. Rs. C-293/12, C-594/12, Digital Rights Ireland.

⁴⁹ EuGH, Rs. C-360/10, SABAM, ECLI:EU:C:2012:85; Rs. C-314/12, UPC Telekabel Wien.

⁵⁰ Grundgelegt in Vereinte Nationen, A/Res/60/251, Resolution vom 03.04.2006.

einordnen. Von überragender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang aktuell zweifelsohne der Abschluss der Beitrittsverhandlungen der EU zur EMRK des Europarates.⁵¹

Der Reidentifikationsprozess der Europäischen Union im Bereich des Menschenrechtsschutzes muss also vor dem skizzierten Hintergrund analysiert werden. Soll dieser erfolgreich gestaltet werden, gilt es einige konkrete Herausforderungen zu meistern.

I. Das Mehrebenensystem des Europäischen Grundrechtsschutzes

Die in Europa vorherrschende enge und vielgestaltige Verzahnung von nationalen, regionalen und globalen Systemen zum Schutz der Grund- und Menschenrechte ist gleichzeitig Segen und Fluch. Über die vergangenen Jahrzehnte hat sich ein grundrechtlicher Dialog zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen bzw. (Höchst-)Gerichten auf dem Kontinent etabliert, welcher die Form eines horizontalen und eines semi-vertikalen Austauschs angenommen hat. Dieser Diskurs wird über die Grenzen der Europäischen Union hinaus geführt.⁵²

Es kommt zu einer gegenseitigen Befruchtung mit neuen Ideen und Konzepten, zu einem „[...] zur Annäherung der gegenseitigen Standpunkte hin tendierende[n] Prozess zur Rechtsgewinnung“.⁵³ Dabei werden gesellschaftlich kontroverse Themen, wie die Abschaffung der Todesstrafe,⁵⁴ die Frage nach der gesetzlichen Zulässigkeit einer Abtreibung, der Umgang mit Sterbehilfe oder die staatliche Befugnis zur Heirat von homosexuellen Paaren durch gegenseitiges Beobachten der Verhaltensweisen in den einzelnen Staaten mit der Zeit in rechtliche Prinzipien verwandelt. Die einzelnen Länder und ihre Institutionen verfügen zunächst über einen weiten Ermessensspielraum („margin of appreciation“) in der Entscheidungsfindung, welcher im Verlauf der Zeit durch gemeinsame, supranationale Gesetzgebung und Rechtsprechung in ein normatives Prinzip gegossen wird. Man kann dies bildhaft als Vorgang der „normativen Kristallisation“ bezeichnen. Es wird ein gemeinsamer Standard geschaffen, dessen Ausgestaltung zunächst noch offen bleibt – ganz im Sinne des Wahlspruchs: „In Vielfalt geeint“.

⁵¹ *Polakiewicz*, EU law and the ECHR: will the European Union's accession square the circle?, E.H.R.L.R. 2013, 6, S. 597 ff.

⁵² *Hertig Randall*, Der grundrechtlicher Dialog der Gerichte in Europa, EuGRZ 2014, S. 7 ff.

⁵³ *Dies.*, S. 18.

⁵⁴ *Dies.*, S. 10 ff.

Hier kommt den auf regionaler Ebene angesiedelten Gerichten, also etwa dem EuGH oder dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg, nur scheinbar eine herausragende Stellung zu. Denn nationale Gerichte scheuen sich nicht davor, auch nur implizierte Ansprüche dieser auf eine übergeordnete Entscheidungsgewalt offen in Frage zu stellen. So will der Präsident des BVerfG, *Andreas Voßkuhle*, das Europäische System des Grundrechtsschutzes als „Mobile“ und nicht etwa als Pyramide verstanden wissen.⁵⁵ „Der europäische Verfassungsgerichtsverbund ist [...] ein lebendiger und sich verändernder Organismus, welcher in seiner fortlaufenden Entwicklung permanente Beobachtung, Begleitung und Ausbalancierung verdient“.⁵⁶

Aber diese Ansicht scheint nicht überall in Europa von den Höchstgerichten geteilt zu werden. Nationale Verfassungsgerichte wie das österreichische, welches die rechtliche Bindungswirkung der Grundrechtecharta der Europäischen Union bereits für seine Rechtsordnung festgestellt hat, bevor der EuGH die Rechtssache „Åkerberg Fransson“ entschieden hatte,⁵⁷ scheinen doch eher von einem pyramidenhaften Aufbau der europäischen Gerichtsbarkeit in Grundrechtsfragen auszugehen.

Es gilt aber den Blick weiter zu fassen. So ist der Kommission der Europäischen Union im Ergebnis zuzustimmen, wenn sie schreibt: „Die Aufgabe der EU-Organe geht über die bloße Einhaltung der auf der Charta basierenden rechtlichen Anforderungen hinaus. Die Organe müssen weiter politisch an einer Grundrechtskultur für alle – Bürger, Wirtschaftsakteure und öffentliche Verwaltungen arbeiten. Die Tatsache, dass bei der Kommission über dreitausend Schreiben aus der Öffentlichkeit zur Wahrung der Grundrechte eingegangen sind, zeigt, dass die Menschen ihre Rechte kennen und deren Einhaltung fordern“.⁵⁸

Als konkretes Beispiel kann hier noch einmal das soeben erwähnte Urteil des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs angeführt werden bzw. dessen zu Grunde liegender Sachverhalt, in dem die von einer hoheitlichen Maßnahme betroffene Person gegenüber der zuständigen österreichischen Asylbehörde von sich aus direkt auf die Grundrechtecharta der Europäischen Union Bezug nahm, ohne dass es einen offensichtlichen normativen Anhaltspunkt dafür gegeben hätte.

⁵⁵ *Voßkuhle*, Pyramide oder Mobile? – Menschenrechtsschutz durch die europäischen Verfassungsgerichte, EuGRZ 2014, S. 165-167.

⁵⁶ *Ders.*, S. 165.

⁵⁷ Österreichischer Verfassungsgerichtshof, U 466/11, U 1836/11 vom 14.03.2012, Rn. 32 ff.

⁵⁸ Europäische Kommission, Bericht 2013 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, SWD(2014) 141 final, SWD(2014) 142 final, S. 12.

So muss letztlich festgestellt werden, dass, obwohl das System des europäischen Grundrechtsschutzes insgesamt funktioniert, es sehr komplex ist und daher viele Fallstricke auf dem Weg zur richtigen Lösung der Aufgaben überwunden werden müssen. Etwa sechzig Jahre nach seiner Schaffung ist es noch nicht fertig. Dies kann man als Problem sehen, aber auch als Chance. Denn nur auf diese Weise kann ein System auf Dauer Vielfalt bewahren, ohne institutionell instabil zu werden.

II. Problematik des effektiven Rechtsschutzes

Die Kehrseite dieser Möglichkeit zur gegenseitigen Einflussnahme der Institutionen in Europa und der EU stellt die Unübersichtlichkeit hinsichtlich der Anzahl der Akteure und ihrer Befugnisse dar. Daraus resultiert konkret die Gefahr, dass das betroffene Individuum nicht mehr weiß, wo es sich im Falle einer Verletzung seiner Rechte hinwenden soll, selbst wenn praktisch alle nationalen Verfassungen eine ähnliche Bestimmung wie Artikel 47 der Grundrechtecharta enthalten, welcher das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht vorsieht.

Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention, was im Falle des Beitritts der Union zu diesem zentralen Abkommen die Einführung eines neuen Verfahrens („Co-Respondent“-Mechanismus) bedingt.⁵⁹

Die Gefahr des Bürgers, welcher sich im europäischen „Menschenrechtswirrwarr“ verliert, ist zweifelsohne gegeben. Daher darf es von den staatlichen und europäischen Behörden und Gerichten nicht dem juristischen Laien aufgebürdet werden, im Zweifelsfall immer die richtige institutionelle Zuordnung seiner Beschwerden vorzunehmen und ansonsten rigoros mit der Feststellung der Unzulässigkeit des Ansuchens zu reagieren.

Es kann nicht übersehen werden, dass es heute in der Rechtsordnung der Europäischen Union keine einer Verfassungsbeschwerde vergleichbare Klagemöglichkeit gibt und dass generell der unmittelbare Rechtsschutz des Individuums aufgrund der Vorgaben durch die Mitgliedstaaten der Union schwach ausgeprägt ist.⁶⁰ Die zentrale Brücke muss hier, wie bisher, auch in Zukunft das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bilden, welches dem EuGH in Luxemburg die Möglichkeit gibt, in schwierigen Rechtsfragen die Europäische Rechtsordnung auszulegen und weiterzuentwickeln.

⁵⁹ *Polakiewicz*, E.H.R.L.R. 2013, 6, S. 597 ff.; *Gstrein*, ZEuS 2012, Punkt B, II.

⁶⁰ *Petzold*, Noch einmal: Effektiver Rechtsschutz in Gefahr?, EuZW 2014, S. 290.

Dieses System kann allerdings nur funktionieren, wenn für die nationalen Gerichte, wie in der Literatur angeregt, gilt: „[I]m Zweifel für die Vorlage!“⁶¹. Das Zurückhalten wichtiger Rechtsfragen und deren Eingrenzung in nationale Rechtssysteme aus einem falsch verstandenen richterlichen und politischen Anspruchsdanken heraus schafft mittel- bis langfristig mehr Schaden als Nutzen und entwickelt sich so zum Bären dienst.⁶² Dieser Erkenntnis scheint neulich auch das Deutsche Bundesverfassungsgericht zu folgen, hat es doch im laufenden Jahr erstmals in seiner Geschichte ein Vorabentscheidungsersuchen am EuGH gestellt.⁶³

III. Vertrauen der Bürger in die Union als Hüterin der Menschenrechte

Im Ergebnis sollte es bei all diesen Aktivitäten nur darum gehen, die Würde der Europäerinnen und Europäer möglichst effektiv und umfassend zu schützen und sicherzustellen. Denn wie in den Erläuterungen zur Grundrechtecharta der EU gleich eingangs festgestellt wird, so gilt: „Die Würde des Menschen ist nicht nur ein Grundrecht an sich, sondern bildet das eigentliche Fundament der Grundrechte“.⁶⁴

Wenn die Europäische Union die Herzen der Menschen gewinnen und einen Gedanken in ein Gefühl verwandeln möchte,⁶⁵ so muss zunächst gesichert sein, dass die grundlegenden Garantien der Rechtsstaatlichkeit gesichert werden. Die Europäische Union – insbesondere ihr Gerichtshof – haben hier in der jüngsten Zeit sicherlich einige bemerkenswerte Impulse gesetzt. Erreicht ist das Ziel aber noch lange nicht. Überhaupt wird diese Herausforderung nie vollendet werden können. Und selbst der wünschenswerte Idealzustand wird nie ganz den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Das macht diese Herkulesaufgabe aber noch lange nicht zur Sisyphusarbeit.

⁶¹ *Kühling*, Die NichtVorlage als Bären dienst – Plädoyer für eine höhere Kommunikationsfreude im Mehrebenensystem, EuZW 2013, S. 642.

⁶² *Ibidem*.

⁶³ BVerfGE, Beschlüsse vom 17.12.2013 und 14.01.2014, 2 BvR 1390/12 (teilweise abgetrennt als 2 BvR 2728/13), 2 BvR 1421/12 (teilweise abgetrennt als 2 BvR 2729/13), 2 BvR 1438/12 (teilweise abgetrennt als 2 BvR 2730/13), 2 BvR 1439/12, 2 BvR 1440/12, 2 BvR 1824/12 (teilweise abgetrennt als 2 BvR 2731/13), 2 BvE 6/12 (teilweise abgetrennt als 2 BvE 13/13).

⁶⁴ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, 2007/C 303/02, in der Fassung vom 14.12.2007, Erläuterung zu Artikel 1: Würde des Menschen.

⁶⁵ Frei nach dem irischen Sänger Bono Vox und seiner Aussage vom 07.03.2014 vor dem Kongress der Europäischen Volkspartei in Dublin: „Europe is a thought that still needs to become a feeling“.

Denn da der Begriff der Würde ein nicht-juristischer ist, aber in irgendeiner Form im Rechtssystem abgebildet werden muss,⁶⁶ entspricht es sowohl der Natur dieses Begriffes, als auch der europäischen Idee, wenn eine gegenseitige Befruchtung der verschiedenen Rechtssysteme möglich ist, ohne dass gleichzeitig um die Einheit bzw. Integrität der Gesamtordnung gebangt werden muss.

⁶⁶ Vgl. in dieser Hinsicht *Herdegen*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 69. Lieferung, München 2013, Teil B, I., IV., Rn. 52.

D. Fazit und Ausblick

Wie im Rahmen dieser Ausführungen gezeigt werden sollte, versucht die Europäische Union momentan, den Schutz der Menschenrechte auf dem europäischen Kontinent weiterzuentwickeln. Dabei ist grundsätzlich erfreulich, dass ein den Grundrechtsschutz stärkendes Element vorhanden ist und gleichzeitig eine integrative Komponente erkennbar wird. Der EuGH und die Unionsorgane versuchen, den Bürgern der Europäischen Union durch die verstärkte Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus in Grund- und Menschenrechtsfragen Europa näher zu bringen. Und schließlich war es gerade dieses Element der Supranationalität bzw. Überstaatlichkeit, welches das Menschenrechtssystem Europas nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem Vorbild für andere Weltregionen hinsichtlich seiner institutionellen Ausgestaltung gemacht hat.

Diese Neuausrichtung der Europäischen Union geschieht aber nicht gänzlich freiwillig. Es herrscht erheblicher Druck von außerhalb und innerhalb. Der bevorstehende Beitritt der EU zur EMRK legt es dem Gerichtshof nahe, sein in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV festgeschriebenes Auslegungsmonopol des Unionsrechts auch faktisch gegenüber dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zu sichern. Zudem wird das gemeinsame Europa von den Bürgerinnen und Bürgern nur dann akzeptiert werden, wenn es mit der greifbaren Hoffnung auf ein besseres Leben verknüpft ist. Und hier ist ein effektiver und funktionierender Grundrechtsschutz des Individuums notwendige Voraussetzung.

Diese letzte Erkenntnis sollte am Schluss im Vordergrund stehen. Es stellt sich in unserer Zeit nicht mehr die Frage, ob wir Europa gemeinsam wagen sollen oder nicht. Wer heute fragt, was das alte Europa noch der Welt zu bieten hat, dem kann nur geantwortet werden: Gesellschaftlicher Austausch und ein friedliches Zusammenleben auf eine Art und Weise, wie es nirgendwo sonst in der Welt möglich ist.

Die Europäische Union hat bewiesen, dass sie das Potenzial hat, das Leben aller zu verbessern. Die Frage ist nun, wie sie zu gestalten ist, um die vorhandenen Möglichkeiten im besten Sinne auszuschöpfen. Ihre Reidentifikation als Hüterin der Menschenrechte ist ein zentrales Element dieses Prozesses.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

E. Literaturverzeichnis

1. *Bergmann, Jan* (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 4. Aufl., Baden-Baden 2012.
2. *Von Bogdandy, Armin, et al.*, Reverse Solange: Protecting the Essence of Fundamental Rights against EU Member States, CML Rev. 49, 2012, S. 489 - 519.
3. *Brosius-Linke, René*, Die Vorlageentscheidung des BVerfG – Dogmatischer Stellungskampf mit Risiko, Saar Expert Papers, 1/2014, online verfügbar unter: http://jean-monnet-saar.eu/?page_id=70 – Letzter Zugriff am 25.04.2014.
4. *Callewaert, Johan*, Grundrechtsschutz und gegenseitige Anerkennung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ZEuS 2014, S. 79 - 90.
5. *Canor, Iris*, Solange horizontal – Der Schutz der EU-Grundrechte zwischen Mitgliedstaaten, ZaöRV 2013, S. 249 - 294.
6. *Calliess, Christian / Ruffert, Matthias* (Hrsg.), AEUV/EUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 4. Aufl., München 2011.
7. *Giegerich, Thomas*, Die "europäische Föderation" – unendliche Annäherung an eine Utopie, in: Giegerich (Hrsg.), Herausforderungen und Perspektiven der EU, Berlin 2012, S. 17 - 33.
8. *Ders.*, Trying to Fathom the Shallows of European Unification, in: Giegerich/Gstrein/Zeitmann (Hrsg.), The EU Between 'an Ever Closer Union' and Inalienable Policy Domains of Member States, Baden-Baden 2014, S. 17 - 43.
9. *Gstrein, Oskar Josef*, Der geeinte Menschenrechtsschutz im Europa der Vielfalt – Zum Verhältnis der Luxemburger und Straßburger Gerichtshöfe nach Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention, ZEuS 2012, S. 445 - 500.
10. *Ders. / Zeitmann, Sebastian*: Die "Åkerberg Fransson"-Entscheidung des EuGH - "Ne Bis In Idem" als Wegbereiter für einen effektiven Grundrechtsschutz in der EU?, ZEuS 2013, S. 239 - 260.
11. *Häfner et al.*, In der Auseinandersetzung um eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ZRP 2000, S. 365 - 368.
12. *Hallstein, Walter*, Die Europäische Gemeinschaft, 5. Aufl., Düsseldorf / Wien 1979.
13. *Hertig Randall, Maya*, Der grundrechtliche Dialog der Gerichte in Europa, EuGRZ 2014, S. 5 - 18.
14. *Heuninckx, Baudouin*, The European Defence Agency Capability Development Plan and the European Armaments Cooperation Strategy, P.P.L.R. 2009, 4, NA136-143.
15. *Hilf / Pache*, Der Vertrag von Amsterdam, NJW 1998, S. 705 - 713.
16. *Huber, Peter*, Auslegung und Anwendung der Charta der Grundrechte, NJW 2011, S. 2385 - 2390.
17. *Kadelbach, Stefan*, Lehren aus der Finanzkrise – Ein Vorschlag zur Reform der Politischen Institutionen der Europäischen Union EuR 2013, S. 489 - 504.
18. *Ders.*, National Constitutional Reservations with Respect to External Security Policy, S. 210 ff., in: Giegerich/Gstrein/Zeitmann (Hrsg.), The EU Between 'an Ever Closer Union' and Inalienable Policy Domains of Member States, Baden-Baden 2014, S. 209 - 221.
19. *Kelsen, Hans*, Reine Rechtslehre: Einführung in die rechtswissenschaftliche Problematik, 1. Aufl., Wien 1934.
20. *Kirchhof, Ferdinand*, Grundrechtsschutz durch europäische und nationale Gerichte, NJW 2011, S. 3681 - 3686.

21. *Klein, Oliver*, Straßburger Wolken am Karlsruher Himmel – Zum geänderten Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte seit 1998, NVwZ 2010, S. 221 - 225.
22. *Knöll, Ralf*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Inhalte, Bewertung und Ausblick, NVwZ 2001, S. 392 - 394.
23. *Kühling, Jürgen*, Die Nicht-Vorlage als Bären dienst – Plädoyer für eine höhere Kommunikationsfreude im Mehrebenensystem, EuZW 2013, S. 641 - 643.
24. *Lange, Friederike*, Verschiebungen im europäischen Grundrechtssystem?, NVwZ 2014, S. 169 - 174.
25. *Martenczuk, Bernd*, Der Europäische Auswärtige Dienst, EuR-Bei 2012, S. 189 - 205.
26. *Maunz, Theodor / Dürig, Günter* (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 69. Lieferung, München 2013.
27. *Pache / Rösch*, Die neue Grundrechtsordnung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, EuR 2009, S. 769 - 790.
28. *Petzold, Hans Arno*, Noch einmal: Effektiver Rechtsschutz in Gefahr?, EuZW 2014, S. 289 - 291.
29. *Polakiewicz, Jörg*, EU law and the ECHR: will the European Union's accession square the circle?, E.H.R.L.R. 2013, 6, S. 592 - 605.
30. *Rabe, Hans-Jürgen*, Zur Metamorphose des Europäischen Verfassungsvertrags, NJW 2007, S. 3153 - 3157.
31. *Schroeder, Werner*, Neues zur Grundrechtskontrolle in der Europäischen Union, EuZW 2011, S. 462 - 467.
32. *Stein, Torsten*, National Constitutional Reservations with Respect to Internal Security Policy, in: Giegerich/Gstrein/Zeitzmann (Hrsg.), The EU Between 'an Ever Closer Union' and Inalienable Policy Domains of Member States, Baden-Baden 2014, S. 203 - 207.
33. *Tettinger, Peter J.*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, NJW 2001, S. 1010 - 1015.
34. *Thym, Daniel*, Die Reichweite der EU-Grundrechte-Charta – Zu viel Grundrechtsschutz?, NVwZ 2013, S. 889 - 896.
35. *Voßkuhle, Andreas*, Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, NVWZ 2010, S. 1 - 8.
36. *Ders.*, Pyramide oder Mobile? - Menschenrechtsschutz durch die europäischen Verfassungsgerichte, EuGRZ 2014, S. 165 - 167.